

Stellungnahme zum Antrag der FDP Fraktion - Drucksache 19/16454 - :

Selbstbestimmte Lebensentwürfe stärken – Verantwortungsgemeinschaft einführen

A. Einleitung

Der vorliegende Antrag stellt teilweise zu Recht ein Bedürfnis dafür fest, auch für nicht verwandtschaftlich oder die Ehe begründete Gemeinschaften rechtlich verbindliche Konzepte festzuschreiben. Wie zu zeigen sein wird, schließt dieser Vorschlag nur für neue, nicht auf die klassische Paarbeziehung zwischen Liebenden zugeschnittene Lebensgemeinschaften eine Lücke mit Regelungsbedarf. Das betrifft Lebensgemeinschaften, die als Ehe bereits nicht denkbar sind.

B. Faktische Lebensgemeinschaft

Die Zivilgesellschaft scheint sich von der Ehe abzuwenden. Die Zivilehe ist aber Hauptanknüpfungspunkt für die meisten finanziellen Absicherungen in Paarbeziehungen, sei es nun individuell (zB Unterhaltsansprüche nach Trennung und nach Erziehung gemeinsamer Kinder) oder sozialstaatlich (zB Witwenrente). Die sozialstaatlichen Anknüpfungen der Ehe führen auch dazu, dass die staatliche Gemeinschaft durch die entstehenden individuellen Verpflichtungen entlastet wird. So muss etwa der geschiedene Ehegatte für den Unterhalt des nicht verdienenden Ehegatten nach Scheidung aufkommen, während nach Beendigung einer unverheirateten Partnerschaft der nicht verdienende Partner ggf. der Sozialhilfe anheimfällt. Diese Verpflichtung ist – auch – der Grund für die steuerliche Privilegierung der Ehe im Einkommensteuerrecht.

Die Ehe bietet rechtliche Rahmenbedingungen, die vor allem im Falle der Trennung einen gerechten Ausgleich der allseitigen Beiträge zum Gelingen dieser Partnerschaft und der ökonomischen Lebensläufe gewährleistet. Das Absehen von der Eheschließung lässt dagegen gerade bei Beendigung der nicht verheirateten Partnerschaften eine eklatante Regelungslücke entstehen. Das Problem wird in Wissenschaft und Rechtsprechung deswegen schon seit längerem diskutiert. Solche „faktischen Lebensgemeinschaften“¹ beschäftigen vor allem bei Beendigung durch Trennung oder Tod durchaus die Justiz. Hier ist mit der Entscheidung des BGH² der Weg hin zu einer gesellschaftsrechtlichen Lösung geebnet worden, wenn ein nicht verheiratetes

¹ Eingehend dazu : Coester, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2020, E.; Grziwotz, in: Münch, Familienrecht in der Notar – und Gestaltungspraxis, 3. Aufl. 2020, § 10 und NZFam2015, 543 ff.

² Urteil vom 9. 7. 2008 - XII ZR 179/05, NJW 2008, 3277 ff.

Paar sich nach langjähriger Beziehung vermögensrechtlich auseinandersetzen muss. Diese Entscheidung zeigt aber auch die Schwächen der bisherigen Gesetzeslage recht deutlich auf: die Partner einer auf Sympathie oder Liebe gründenden Beziehung müssen auf ein Regelungsgefüge zurückgreifen, das für eine auf wirtschaftlichen Erfolg angelegte Gesellschaft geschaffen wurde. Wie auch bei der – ebenso analog angewendeten – konkludenten Ehegatteninnengesellschaft sichtbar, sind die gesellschaftsrechtlichen Regelungen zwar hilfreich – aber passen nicht so recht. Deswegen werden zunehmend die Regelungen für eheliche Lebensgemeinschaften angewendet.³

Auch für andere faktischen Lebensgemeinschaften (enge Freundschaften, Geschwisterbeziehungen) werden nun diese Regelungen überdacht, dazu kommt die Anwendung des Bereicherungsrechts.⁴ Diese Gemeinschaften nimmt der vorliegende Vorschlag besonders in den Blick und greift dabei die besonderen Gemeinschaften der „alternden“ Gesellschaft heraus, die nicht auf Verwandtschaft beruhen. Derartige Wahlverwandtschaften sind auch in Anbetracht der seit Jahrzehnten mobiler werdenden Gesellschaft oft Ersatz für die weiter entfernt lebenden eigenen Kinder, zu denen der Kontakt nur mit Hindernissen aufrechterhalten werden kann. In Wohngemeinschaften bereits pensionierter Menschen entstehen durchaus Einstandsgemeinschaften, die – im Falle ihres Scheiterns oder bei Tod eines Beteiligten – vermögensrechtlich auseinandergesetzt werden müssen, weil das gemeinsame Wirtschaften keinen Ausdruck in einer exakten dinglichen Zuordnung der Güter gefunden hat.

Die bisher dazu ergangene Rechtsprechung zeigt hier ein Flickenteppich schwer zu überschauender Ansprüche. Nach der Erkenntnis des BGH, dass die faktischen Lebensgemeinschaften sich nicht bewusst gegen jedes rechtliche Dach entschieden haben, sondern auch ein Recht auf eine geordnete Abwicklung ihrer wie bei jeder Lebensgemeinschaft enorm durchmischten ökonomischen Verhältnisse haben, liegt eine transparente, Rechtssicherheit gewährende gesetzliche Regelung nahe. Denn bislang bieten ausschließlich privatschriftliche Verträge (sog. vorsorgende Partnerschaftsverträge der faktischen Lebensgemeinschaft)⁵ den Beteiligten an einer derartigen Lebensgemeinschaft ein Mindestmaß an Rechtssicherheit. Sie sind allerdings gelegentlich höchst auslegungsbedürftig und unterliegen möglicherweise nicht der Ausübungskontrolle, die bei vergleichbaren Lebenslagen verheirateter Menschen verhindern, dass ein Vertrag abgewickelt wird, dessen Grundlage sich infolge eines kaum berechenbaren Schicksals geändert hat.⁶

Allen faktischen Lebensgemeinschaften ist indes gemein, dass sie gerade „faktisch“, das heißt ohne bewusst willentliches Element zustande kommen. Hier will der vorliegende Antrag für Verantwortungsgemeinschaften ein weiteres Institut schaffen, das Menschen leicht – bi- oder

³ Urteil vom 11.7.2018 – XII ZR 108/17, NJW-RR 2018, 1217, zitiert nach juris, Rn. 20.

⁴ BGH, FamRZ 2013, 1030ff.

⁵ Grziwotz, Münch, Familienrecht in der Notar- und Gestaltungspraxis, 3. Auflage 2020, § 10 B.

⁶ Grziwotz, NZFam 2015, 545ff. mit einem ausführlichen Überblick über die ergangene Rechtsprechung.

multilateral – miteinander eingehen und auflösen können. Hierin liegen in Bezug auf die gewünschte Verbindlichkeit nur dann Vorteile, wenn die betroffenen Personen eine neue Möglichkeit eröffnet erhalten. Deswegen ist eine einheitliche Bewertung des vorgeschlagenen Wegs für alle denkbaren Konstellationen nicht möglich; im Folgenden differenziere ich daher nach möglichen Fallgruppen.

1. Nicht verheiratete Paare ohne Kinder (Zweierbeziehungen)

Das gemeinsame Leben in einer Paarbeziehung – sei sie nun heterosexuell oder homosexuell – führt zur Vermischung der Einkünfte und Vermögen. Die Paare sind sich während der laufenden Beziehung sicherlich nicht dessen bewusst, welche Schwierigkeiten auf sie zukommen, wenn eine Entflechtung nach Trennung nötig wird, ebenso selten rechnen sie mit einem baldigen Tod und machen deswegen ein Testament. Sie entscheiden sich auch nicht immer bewusst gegen eine Ehe, oft schieben sie eine Heirat eher auf. Für diese Personen stellt die hier vorgeschlagene Verantwortungsgemeinschaft nur dann eine Alternative dar, wenn sie die mit einer Ehe einhergehenden Folgen meiden möchten. In vielen Fällen von langjährigen, nach der Scheidung von einem anderen Partner eingegangenen Beziehungen meiden die Betroffenen wegen ihrer „schlechten“ Erfahrungen mit dem Scheidungsfolgenrecht und der als ungerecht empfundenen Verteilung von Unterhaltslasten und Vermögensverteilung die – zweite - Ehe. Gleichzeitig verhindern sie in der Absicht, den ehemaligen Familienverband nicht als Gläubiger zu begünstigen, eigenen Vermögensaufbau und geben deswegen Vermögensgüter an den neuen Partner. Letztlich ist nicht selten Motiv einer derartigen Vermögensumschichtung die günstigere Gestaltung von Unterhaltsansprüchen und auch die Verringerung von Pflichtteilsansprüchen der Kinder aus erster Ehe. Bei Trennung auch dieser Partnerschaften entstehen daher Ausgleichswünsche mit dem Ziel der Rückabwicklung der Zuwendung. Bislang behilft sich die Rechtsprechung hier mit Analogien aus dem Ehegüterrecht/Nebengüterrecht.

Eine voluntative Verantwortungsgemeinschaft zu schaffen, die diese Ansprüche in der Abwicklung nach Trennung der Beteiligten zuverlässig regelt, wäre für die Betroffenen im Hinblick auf die Transparenz der Trennungsfolgen sicherlich günstiger als der aktuell durch die Billigkeitsrechtsprechung des BGH geschaffene Rechtszustand. Allerdings müsste sich der Gesetzgeber hier fragen lassen, warum er die Benachteiligung des ersten Familienverbandes für denjenigen, der Vermögenswerte „verschiebt“ völlig risikofrei gestalten möchte. Denn das kann durchaus dazu beitragen, dass solche Benachteiligungshandlungen zunehmen. Das kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein.

Zu bedenken ist außerdem, dass die Bürgerinnen und Bürger weder die Folgen einer Eheschließung, noch die Folgen der Eingehung der Verantwortungsgemeinschaft richtig einschätzen werden. Wie eine im Auftrag des BMFSFJ erstellte Studie ⁷ eindrücklich zeigte, bestehen

⁷ Wippermann/Borgstedt/Möller-Slawinski, Partnerschaft und Ehe – Entscheidungen im Lebensverlauf, Berlin 2011.

bei den meisten Menschen schon über die rechtlichen Konsequenzen der Eheschließung kaum richtige Vorstellungen. Die vermeintlichen Folgen einer Ehe meint aber der Eheschließende zu kennen – und lässt sich darauf ein. Wer diese vermeintlichen Folgen meiden möchte, wird sich kaum auf ein weiteres, ihm noch unbekannteres Institut der Verantwortungsgemeinschaft einlassen.

Das kann nur anders sein, wenn die Eheschließung mit offenkundigen Nachteilen verbunden wäre. Das ist etwa der Fall, wenn eine Person schon im Bezug einer Hinterbliebenenrente steht und die Heirat den Teil-Verlust dieser Versorgung zur Folge hätte (§ 80 SGBVI). Nach meinem Dafürhalten ist es in dieser Hinsicht durchaus problematisch, dass die Verheiratung zum Wegfall der Rente führt, denn so werden Menschen davon abgehalten, eine verlässliche Partnerschaft auch rechtlich so abzusichern, dass sie etwa im Falle eines Todes die erbschaftssteuerrechtlichen Privilegien genießen, die Ehen vorbehalten bleiben sollen. Allerdings stellt sich gleichzeitig die Frage, ob zusätzlich zu der im Falle fehlender Heirat aus Mitteln der Solidargemeinschaft der Rentenversicherten weiter finanzierte Hinterbliebenenrente die erbschaftssteuerrechtliche Privilegierung treten muss. Letztlich wäre eine derartige Verantwortungsgemeinschaft auch ein Mittel zur Optimierung von Finanzaufwand und Steuerbelastung zu Lasten aller Bürgerinnen und Bürger. Wichtiger als die ohnehin nur bei begüterten Menschen wirksame Begünstigung bei der Erbschaftssteuer wäre hier das im Vorschlag ange dachte Erbrecht als Stammrecht, denn zu wenige Menschen sorgen mit einem Testament beizzeiten dafür, dass der Lebenspartner finanziell abgesichert ist.

Bei derartigen Paarbeziehungen ist im Übrigen kaum davon auszugehen, dass eine eingetragene Verantwortungsgemeinschaft nicht als Konkurrenz zur Ehe angesehen wird. Nach meiner Meinung stellt die Verantwortungsgemeinschaft nur in den Fällen einer Hinterbliebenenrente eine wertvolle weitere Option dar. Allerdings wäre möglicherweise eine Anpassung des Rentenrechts mit der Folge vorzuziehen, dass ältere Menschen erneut heiraten können, ohne ihre eigene Altersvorsorge aufgeben zu müssen.

2. Nicht verheiratete Paare mit gemeinsamen Kindern

Eine „Ehe ohne Trauschein“ kann heutzutage ohne jeden moralischen Makel gelebt werden, auch die aus diesen Beziehungen hervorgehenden Kinder müssen nicht mehr mit Diskriminierungen rechnen. Werden Kinder geboren, erhalten letztlich beide Elternteile nach den 2008 in Kraft getretenen Regelungen (§§ 1626a, 1671 BGB, 155aff. FamFG) die elterliche Sorge, die Kinder sind auch erbrechtlich ehelichen Kindern seit 1998 gleichgestellt. Versorgt ein Elternteil die Kinder, während der andere einem auskömmlichen Broterwerb nachgeht, kann der Unterhaltsaufwand für den nicht erwerbstätigen Partner nach § 33a EStG teilweise steuermin dernd abgesetzt werden. Solange die Partnerschaft gelebt wird, ist auch die staatliche Ge-

meinschaft nicht belastet, denn Sozialhilfeansprüche des nicht verdienenden Elternteils kommen in Anbetracht der Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs. 5 Nr. 2 b) cc) SGB II) nicht in Betracht. Hier ist – sozialrechtlich – daher eine Verantwortungsgemeinschaft ohne Eintragung im Gesetz verankert.

Bei Beendigung einer ehelichen Lebensgemeinschaft entstehen indes oft die gleichen Probleme wie bei der Trennung unverheirateter Elternpaare. Auch hier bedarf die eingegangene faktische Lebensgemeinschaft einer gerechten Abwicklung, die die Verantwortlichkeit unter anderen Vorzeichen fortsetzt.

Für verheiratete Eltern sieht das Recht deswegen Unterhaltsansprüche der Ehegatten untereinander vor, erhält ein Ehegatte vom anderen im Fall der Scheidung Versorgungs- und Zugewinnausgleich, im Fall des Todes Witwenrente und Erbrecht. Die Fragen, wie die wirtschaftlichen Lasten künftig verteilt werden, stehen bei unverheirateten Eltern nach Trennung ebenso an, wenn die Familiengründung mit einer arbeitsteiligen Bewältigung der Familienaufgaben einherging. Die Entscheidung gegen eine Eheschließung fällt während einer funktionierenden Partnerschaft und nimmt nicht in den Blick, wie prekär die Lage beim Scheitern der zunächst auf Lebensdauer angelegten Beziehung werden kann. Nichts anderes gilt bei Tod des Partners.

Die mit der zunehmenden Akzeptanz unverheirateter Paarbeziehung und Elternschaft einhergehende gesellschaftliche Veränderung betrifft nicht nur die getrennten Partner, sondern auch die Sozialsysteme. Die Verpflichtungen der Ehegatten untereinander entlasten letztlich auch die Sozialkassen, die für den auf diese Art und Weise wirtschaftlich besser gestellten, ehemals unterstützungsbedürftigen Ehegatten nicht mehr aufkommen müssen, weil er seinen Anteil an den während der ehelichen Partnerschaft erwirtschafteten Gewinnen und Vorteilen in eigener Person schöpfen kann. Die Abkehr breiter Bevölkerungsschichten von dem Konzept der Ehe führt zu einer Verlagerung der finanziellen Risiken einer Trennung hin zur Solidargemeinschaft, während die Vorteile der Arbeitsteilung dem berufstätigen Elternteil allein verbleiben.

Der gesetzliche Schutz für nicht verheiratete, nicht oder nur teilschichtig berufstätige Elternteile (meist Mütter) ist nach meinem Dafürhalten aktuell nicht mehr ausreichend. Das zeigt sich nicht zuletzt in der alarmierend hohen Quote im Wortsinn armer alleinerziehender Mütter.⁸ Die Gesetzgebung sollte hier nachsteuern werden, um die aus der bis heute überwiegend von Frauen geleisteten Erziehungsarbeit für Kinder resultierenden Nachteile aufzufangen, dabei sollten die Lasten auch wieder demjenigen aufgegeben werden, der ganz konkret die Vorteile gezogen hat. Das ist bei unverheirateten Eltern in der Regel der Vater. Für unverheiratete Elternpaare wäre daher eine gesetzliche Regelung der Rechte und Pflichten der gelebten fak-

⁸ https://www.vamv-bayern.de/wp-content/uploads/2016/02/ab2016_T2_Armut-Alleinerziehender.pdf

tischen Lebensgemeinschaft auch ohne -weiteres – voluntatives Element notwendig. Die Einführung einer voluntativen, jederzeit aufkündbaren „Verantwortungsgemeinschaft“ ist hier mE nicht zielführend.

Die Zivil-Ehe stellt für diese Paare ein absolut brauchbares Konzept dar, das auch nach der Trennung oder nach dem Tod die gerechte beiderseitige Teilhabe an den durch arbeitsteilige Lebensführung entstandenen Vermögen oder Erwerbschancen sicherstellt. In dem Vorschlag wird die „schnelle und unbürokratische Auflösung“ einer Verantwortungsgemeinschaft als Vorteil gesehen. Nach meiner Ansicht sind solche Lösungen oft geeignet, den einen oder anderen Teil zu übervorteilen. Die – angebliche - Schwerfälligkeit des Scheidungsrechts geht meist auf den Versorgungsausgleich zurück, weil hier vollständig die - bei Renteneintritt ohnehin notwendige - Klärung von Rentenansprüchen erfolgt. Der Aufwand lohnt sich jedoch, weil hier ein wirksames Instrument zur Verhinderung von Altersarmut infolge Kindererziehung zum Einsatz kommt. Das wäre bei einer Verantwortungsgemeinschaft wohl kaum schneller machbar.

Die faktische Lebensgemeinschaft von Eltern bedarf dringend einer Neuregelung, denn die Gesetzeslage weist hier für die moderne „Ehe ohne Trauschein“ gravierende Defizite auf. So regelt § 1615I BGB die Unterhaltsansprüche der nicht verheirateten Mutter. Die Vorschrift ist im Jahr 2008 geändert worden, seither ist der Betreuungsunterhaltsanspruch der unverheirateten Mutter an den der verheirateten oder geschiedenen Mutter gem. § 1671 BGB angepasst worden. Betreuende unverheiratete Mütter können Unterhalt für sich verlangen, wenn sie infolge der Betreuung des bis zu drei Jahre alten Kindes keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können. Nach dem dritten Lebensjahr des Kindes verlängert sich der Unterhaltsanspruch, wenn eine Betreuung des Kindes durch die Mutter partnerschaftlich vereinbart war oder wenn das Kind der persönlichen Betreuung durch die Mutter weiterhin bedarf.

Die Zubilligung von Unterhaltsansprüchen bei Trennung des Paares bei älteren Kindern ist nach wie vor eher selten. Problematisch ist allerdings, dass gerade bei langjähriger Fortsetzung der Paarbeziehung auch über das Erwachsenwerden von Kindern hinaus der nicht verdienende Partner völlig vom Wohlwollen des verdienenden Partners abhängig ist, denn ohne die Betreuung eines „Kindes“ besteht kein Unterhaltsanspruch. Geht die Beziehung in die Brüche, kann zwar – nach den für faktische Lebensgemeinschaften von der Rechtsprechung erarbeiteten Regeln – ggf. eine Vermögensabwicklung noch gerecht gestaltet werden. Der nicht verdienende Partner erhält allerdings weder Unterhalt noch einen Versorgungsausgleich. Während der verdienende Partner mit den durch die arbeitsteilige Partnerschaft gewonnenen besseren Verdienstchancen und allen Versorgungsansprüchen in eine finanziell abgesicherte Zukunft blickt, wird der nicht verdienende Part – in der Regel die Mutter – auf wenig bis gar nichts verwiesen. Sie wird im besten Fall eine Stelle bekommen, die angesichts der jahrelangen Unterbrechung ihrer Erwerbsvita schlecht bezahlt ist. Sie hat bis auf die Kindererziehungszeiten keine Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben. Damit wird sie im

Alter auf Grundrente/Grundsicherung angewiesen sein, die die Solidargemeinschaft finanziert. So wird aus dem individuell eingegangenen Risiko der Ehe ohne Trauschein ein Risiko der Gemeinschaft aller Bürgerinnen und Bürger.

Defizite zeigen sich auch dann, wenn bei unverheirateten Eltern der Alleinverdiener stirbt. Auch in diesem Falle des Todes eines Partners sollten Ausgleichsmechanismen rechtlich absichern, dass die gemeinsam aufgebauten Werte nicht automatisch anderen (den Kindern) zufallen. Das bestehende System schafft hier mit Testamenten und Erbverträgen kaum Abhilfe, denn der wirtschaftlich schwächere, die Kinder betreuende Elternteil kann sie nicht aktiv einfordern. Deswegen sollte bei Vorliegen einer faktischen Lebensgemeinschaft mit Kindern eine erbrechtliche Stellung des überlebenden Elternteiles geschaffen werden.

Dem hier vorliegenden Antrag ist daher darin beizupflichten, dass die Situation derartiger moderner Lebensformen gesetzlich geregelt werden sollte. Allerdings sollte dafür gerade nicht Voraussetzung sein, dass die Partner eine Verantwortungsgemeinschaft bewusst eingehen.

3. Andere Verantwortungsgemeinschaften („Wahlverwandtschaften“)

Mit der Schaffung einer förmlich und voluntativ eingegangenen Verantwortungsgemeinschaft von Menschen in modernen Lebensformen, bei denen das althergebrachte Modell der Ehe bereits nicht in Betracht kommt, betritt der Vorschlag wie erwähnt zwar nicht Neuland, weil derartige faktische Lebensgemeinschaften durch Sonderformen der Abwicklung in der Rechtsprechung bereits Konturen angenommen haben. Allerdings ist hier nicht zu übersehen, dass die Rechtsprechung im Rahmen einer der Billigkeit entsprechenden Vermögensauseinandersetzung erst im Nachhinein eine Lebensgemeinschaft mit einem besonderen Status versieht. Deswegen präsentiert die vorgeschlagene Regelung durchaus ein Novum, wenn mit der eingetragenen Verantwortungsgemeinschaft diese Personen sich in den guten Zeiten des Zusammenlebens nach außen hin sichtbar zueinander bekennen können. Sie könnten von einem solchen neuen Status profitieren und – selbst wenn die Auflösung unbürokratisch einfach erfolgen könnte – ihrer Lebensgemeinschaft den gewünschten verbindlichen Charakter geben. Wie auch bei Ehe und Verwandtschaft wären die rechtlichen Folgen gesetzlich festgeschrieben und müssten nicht mühsam einzeln ausverhandelt werden. Für diesen Personenkreis eine solche Verantwortungsgemeinschaft einzuführen halte ich für eine gute Idee.

Die vorgeschlagenen Stufen der Verantwortung mit einer erbrechtlichen oder steuerrechtlichen Vergünstigung zu verknüpfen, ist angesichts der geplant leichten Aufhebbarkeit der Verbindung allerdings nicht zwingend geboten. Hier enthalten die formulierten einzelnen Anforderungen an den Gesetzgeber zwar durchaus den Gedanken, dass die staatliche Gemeinschaft eine Art Gegenleistung für die Begünstigungen im Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetz, bei Steuerfreibeträgen, Rentensplitting bzw. Freibeträgen bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer erwarten kann. Denn diese sollen wohl nur bei Zusicherung gegenseitiger Pflege

und Fürsorge, einer Verpflichtung zum gegenseitigem Unterhalt und einer gerechten Vermögensverteilung bei Auflösung der Verantwortungsgemeinschaft in Betracht kommen.

Allerdings ist hier angesichts der geplanten „leichten“ Auflösbarkeit doch die Frage angebracht, wer eigentlich sicherstellen soll, dass die Pflichten auch gelebt, der Staat also tatsächlich entlastet wird. Das Scheidungsrecht sieht bei der Trennung von Eheleuten völlig berechtigt einen Anwaltszwang vor, der auch gewährleistet, dass der wirtschaftlich schwächere, möglicherweise im Geschäftsleben weniger erfahrene Ehegatte über seine Rechte und Ansprüche informiert wird; der Versorgungsausgleich ist gar von Amts wegen vorzunehmen. Deswegen müsste bei der angedachten Einführung einer eingetragenen Verantwortungsgemeinschaft darauf geachtet werden, dass nicht nach der Beendigung derartiger Verantwortungsgemeinschaften durch Nicht-Geltendmachung der staatlichen Gemeinschaft Schaden entsteht, wenn die Verantwortungsgemeinschaft zuvor aus staatlichen Mitteln Vergünstigungen erhalten hat.

Die im Einzelnen für eine solche Verantwortungsgemeinschaft vorgeschlagenen Regelungen halte ich überwiegend für sinnvoll. Soweit vorgeschlagen wird, dass die Verantwortungsgemeinschaft mit Vertretungsrechten einhergehen soll, ist wohl an eine dem § 1357 BGB für Ehegatten nachgebildete Norm gedacht. Hier darf nicht übersehen werden, dass das Recht, den anderen zu vertreten, auch Pflichten (auf Gegenleistung = Bezahlung) nach sich zieht. Eine Ausweitung auf „ärztliche Schweigepflicht“ kommt wohl kaum in Betracht, hier genießen auch aktuelle selbst Eheleute oder Eltern keine Ausnahmen⁹. Das sollte so bleiben, sonst ist das individuelle Recht auf Schutz persönlichster Daten nicht gewahrt. In – eingetragenen Verantwortungsgemeinschaften lebenden Personen ein Zeugnisverweigerungsrecht zuzubilligen trägt der allgemein bei Zeugnisverweigerungsrechten berechtigten Berücksichtigung besonderer, billigungswürdiger Gewissenskonflikte Rechnung.

C. Fazit

Der Vorschlag, eine standesamtlich registrierte Verantwortungsgemeinschaft zu regeln, ist nur für Beziehungen von Menschen sinnvoll, denen nicht mit der Ehe bereits jetzt ein Regelungskonzept zur Verfügung gestellt ist, das für das Zusammenleben und die Zeit nach dem Scheitern eine gerechte Verteilung von Aufgaben und Rechten vorsieht.

Eine Wahlmöglichkeit zwischen Ehe und registrierter Verantwortungsgemeinschaft in den Konstellationen, in denen Menschen auch heiraten könnten, ist in den seltensten Fällen sinnvoll oder geboten.

Für unverheiratete Elternpaare ist bereits jetzt die Regelung ihrer faktischen Lebensgemeinschaft notwendig, die über die vorhandenen (Unterhalts-)Regelungen hinausgeht. Hier muss der Gesetzgeber den die Kinder betreuenden Elternteil auch dann mehr schützen und (finanziell) den die Kinder weniger betreuenden Elternteil mehr in die Pflicht nehmen, auch wenn die Verantwortungsgemeinschaft nicht durch Willensakt bestätigt wird.

⁹ BGH, Urteil vom 20.5.2014 – VI ZR 381/13, NJW 2014, 2190.